

16.09.21

Antrag

der Länder Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein

Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Punkt 2 der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Zu Artikel 1

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/6 geändert wird oder alternativ eine Ausnahmeregelung in § 15 Absatz 3 TAMG aufgenommen wird, um praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte in die Lage zu versetzen, bestimmte Tierarten im Therapienotstand mit Tierarzneimitteln aus Drittstaaten behandeln zu können.

Begründung:

Für die Einfuhr von Tierarzneimitteln bedarf es gemäß Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/6 ab dem 28. Januar 2022 generell einer Herstellerlaubnis.

Diese Voraussetzung müssen auch praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte erfüllen, wenn sie im Rahmen eines sogenannten Therapienotstands Tierarzneimittel, die in einem Drittstaat für diese Tierart und das Anwendungsgebiet zugelassen sind, einsetzen wollen. Es gibt zum Beispiel zum Narkotisieren größerer Wildtiere, wie sie in zoologischen Gärten und Tierparks häufig gehalten werden, in der EU keine zugelassenen Tierarzneimittel.

Aufgrund der sehr hohen administrativen Anforderungen werden praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte die geforderte Herstellerlaubnis kaum erfüllen können.

Somit wird die Einfuhr, die in den Artikeln 112 bis 114 der Verordnung (EU) 2019/6 explizit genannt und vom Verordnungsgeber gewollt ist, praktisch ausgeschlossen. Es wird insbesondere in den zoologischen Gärten in Deutschland zu großen Versorgungsproblemen kommen.